

30.04.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/047

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2024/034

**7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	16.05.2024 -							
Verwaltungsausschuss	03.06.2024 -							
Rat	06.06.2024 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. **Anlage 1**.

**Anlass und Ziele**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 ein Maßnahmenpaket zur Haushaltsstabilisierung für die Haushaltsjahre 2024 ff. (Beschlussvorlage Nr. 2024/034, Anlage 1) beschlossen. Zur Umsetzung der lfd. Nrn. 22, 23 und 25 des Maßnahmenpakets sind entsprechende Satzungsänderungen notwendig.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2024		
Produkt/Investitionsnummer: 3650512.223100		
	einmalig	Jährlich (2025/ ab 2026)
Ertrag/Einzahlungen	116.000 EUR	356.500 EUR/463.700 EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>116.000 EUR</b>	<b>356.500 EUR/463.700 EUR</b>

### **Begründung**

Das durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossene Maßnahmenpaket sieht u. a. vor, die Gebühren für Kindergarten, Krippe und Hort um 10 % mit Beginn des Kita-Jahres 2024/2025 und um weitere 10 % mit Beginn des Kita-Jahres 2025 /2026 zu erhöhen (lfd. Nr. 22).

Darüber hinaus soll die Geschwisterermäßigung auch für Mehrlingskinder gelten. Die besondere Vergünstigung für Mehrlingskinder entfällt. Danach wird nun auch bei Mehrlingskindern für das zweite Kind eine Gebühr in Höhe von 50 % und für das dritte Kind eine Gebühr in Höhe von 25 % der regulären Gebühren erhoben. Ab dem 4. Kind entfällt eine Betreuungsgebühr (lfd. Nr. 23).

Die Gebühr für das Mittagessen in städtischen Kindertagesstätten soll um 20 % auf 60 EUR monatlich angepasst werden (lfd. Nr. 25). Damit erhöht sich auch die Erstattung des Mittagessenbeitrages, z. B. bei krankheitsbedingter Abwesenheit, auf 2,40 € bzw. 1,20 bei einer gewährten Ermäßigung.

Im Zuge dieser Satzungsänderung sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

Der Klammerzusatz in § 10 Abs. 4 bis 6 „siehe § 14 Abs. 2“ muss richtig heißen: „siehe § 13 Abs. 2“.

In § 10 Abs. 7 ist der Kooperative Hort zu streichen, den es bereits seit einigen Jahren nicht mehr gibt.

Mit der 5. Satzungsänderung wurde die Schulkindbetreuung in Form von sonstigen Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII in die Satzung aufgenommen, jedoch in den Formulierungen nicht konsequent durchgeführt. Da die Schulkindbetreuung im Wesentlichen wie Horte behandelt werden, wurden zur Klarstellung entsprechende Formulierungen in die §§ 2 und 4 der Satzung aufgenommen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familien und fördern Bildung für alle. Hierzu gehört die Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten zur Bildung und Betreuung von Kindern angemessener Qualität und Quantität.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Gebührenerhöhung sorgt für einen Mehrertrag bei den städtischen Einrichtungen. Für die Einrichtungen der freien Träger führt die Gebührenerhöhung zu erhöhten Einnahmen und damit zu einem geringeren Betriebskostendefizit für den städtischen Haushalt. Insgesamt werden 65 % aller gebührenrelevanten Kita-Plätze durch die freien Träger zur Verfügung gestellt und 35 % der Plätze werden von städtischen Einrichtungen angeboten.

Durch die Gebührenerhöhung wird ein Mehrertrag in Höhe von 69.000 EUR für das Haushaltsjahr 2024 und 243.500 EUR für das Haushaltsjahr 2025 erzielt. Ab dem Jahr 2026 beträgt der Mehrertrag 350.700 EUR jährlich. Die wegfallende besondere Geschwisterermäßigung für Mehrlingskinder sorgt für einen Mehrertrag in Höhe von 11.500 EUR in 2024 und 28.000 EUR ab dem Jahr 2025. Die Gebührenerhöhung für das Mittagessen führt zu einem Mehrertrag in Höhe von 35.500

EUR in 2024 und 85.000 EUR ab dem Haushaltsjahr 2025.

Im Vergleich mit den Regionskommunen liegt Neustadt a. Rbge. in Bezug auf die Kita-Gebühren neben Hemmingen im unteren Bereich. Selbst nach erfolgter Gebührenerhöhung liegt Neustadt a. Rbge. noch im unteren Drittel der Regionskommunen.

### So geht es weiter

Mit Beschluss der 7. Änderungssatzung wird die erste Erhöhung der Elternbeiträge, die neue Mittagessengebühr sowie der Wegfall der besonderen Geschwisterermäßigung für Mehrlingskinder zum 01.08.2024 wirksam. Die weitere Erhöhung der Elternbeiträge wird zum 01.08.2025 wirksam.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung Verwaltung -

Anlage 1 öff - 7. Änderungssatzung zur Kita Gebührensatzung

Anlage 2 öff - Synopse Satzung über die Erhebung von Gebühren\_Kitas